

Einkommen aus Kryptowährung ist steuerfrei – oder doch nicht?



*Von Thomas Linder
Tax Partner, MME Zürich*

Trotz starker Volatilität steigt das Investitionsvolumen in Kryptowährungen nach wie vor an. Nebst Kapitalgewinnen locken viele Plattformen mit zusätzlichem Einkommen aus Staking, Yield Farming, Mining, Lending oder anderen DeFi-Aktivitäten. Die damit erzielbaren Erträge können teilweise beachtliche Höhen erreichen.

Spätestens bei der Erstellung der Steuererklärung stellen sich dann viele Investoren die Frage, welche Erträge steuerfrei bzw. steuerbar sind, respektive ob digitale Währungen überhaupt deklariert werden müssen – und falls ja, könnte es gar sein, dass ein Gewerbe vorliegt? Beruhigung erfährt der Investor erst, wenn er sich erfolgreich einredet, dass Kryptowährungen anonym über dezentrale Börsen gehandelt werden und eine allfällige Besteuerung daher nicht greifen kann. Aber macht er es sich da nicht zu einfach?

Vermögenssteuer

In der Schweiz gilt nämlich der Grundsatz, dass alle Vermögenswerte und geldwerten Rechte, welche über einen Ver-



*und Eric Sutter
Tax Advisor, MME Zürich*

kehrwert verfügen, ins Reinvermögen des Steuerpflichtigen gehören und mit der Vermögenssteuer erfasst werden. Dasselbe gilt für Kryptowährungen und digitale Vermögenswerte, sobald sich diese in der Vermögenssphäre des Steuerpflichtigen befinden und über einen Marktwert verfügen. Die Bewertung kann dabei nach der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung erfolgen – seit 2015 ist da z.B. ein Jahresendkurs von BTC zu finden – oder gemäss eigenem Vorschlag. Dem Steuerpflichtigen wird ein gewisser Ermessensspielraum zugestanden.

Während bei marktgängigen Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ether der Marktwert einfach festgelegt werden kann, ist dies gerade bei NFTs (d.h. «Non-Fungible Tokens») wie z.B. digitaler Kunst) oft nur schwer möglich, da jeder NFT ein individuelles Gut darstellt und es entsprechend schwierig ist, einen Verkehrswert zu ermitteln. Sollte es keine regelmässigen oder vergleichbaren Transaktionen geben, sollte mindestens der Anschaffungswert im Wertschriftenverzeichnis deklariert werden.

Wichtig ist aber, dass mindestens die Deklaration des Bestandes vorgenommen wird, entweder im Wertschriftenverzeichnis oder auf einer separaten Beilage. Alles andere ist Steuerhinterziehung. Spätestens wenn die Kryptowährungen in Luxus Schlitten oder Immobilien reinvestiert werden, wird die Hinterziehung den Steuerbehörden infolge Zunahme des Vermögens ohne erklärbares Zufluss auffallen.

Gingen dem Investor gewisse Vermögenswerte in der Vergangenheit trotzdem «vergessen», bietet sich zur Bereinigung der Situation eine straflose Selbstanzeige an. Diese Möglichkeit hat man aber grundsätzlich nur einmal im Leben und sie muss freiwillig erfolgen; jede weitere Selbstanzeige wird mit einer Busse bestraft. Sind einem die Steuerbehörden bereits auf die Schliche gekommen, ist es für eine Selbstanzeige aber zu spät.

Eine Deklaration im Vermögen ist umso mehr empfohlen, als in der Schweiz private Kapitalgewinne steuerfrei bleiben.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Nur wenn mit dem Vermögen eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, werden realisierte Kapitalgewinne besteuert. Die Abgrenzung ist dabei schwierig: Lange Haltedauer, tiefe Transaktionsvolumen, Handel ohne Zuhilfenahme von Fremdmitteln oder Derivaten oder die Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts auch ohne Handelstätigkeit sind Indizien für eine steuerfreie private Vermögensverwaltung.

Eine steuerbare selbständige Erwerbstätigkeit liegt dagegen vor, wenn der Investor eine Tätigkeit entfaltet, die in ihrer Gesamtheit auf Erwerb gerichtet ist bzw. wenn er solche Geschäfte systematisch mit der Absicht der Gewinnerzielung betreibt, zum Beispiel bei Trading unter Beizug von Algorithmen (sogenanntes Algo-Trading) oder Bitcoin-Mining mit spezieller Server-Infrastruktur.

Als realisiert gilt ein Kapitalgewinn, wenn ein Vermögenswert veräussert oder eingetauscht wird, wobei wahrscheinlich auch Smart-Contract-basierte Transaktionen (wie z.B. Atomic Swaps) darunterfallen. Von den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit können dann aber geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten abgezogen werden, insbesondere auch eingetretene Verluste oder Kosten für die technologische Infrastruktur. Schliesslich unterliegt die selbständige Erwerbstätigkeit auch den Sozialabgaben. Bei umfangreicher Geschäftstätigkeit sollte zudem die Gründung einer eigenen Gesellschaft ins Auge gefasst werden.

Kapitalerträge aus beweglichem Vermögen

Generieren die digitalen Vermögenswerte zusätzlich passive Einkünfte (z.B. Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder Rewards), sind diese als Vermögensertrag sowohl im Privat- wie auch im Geschäftsvermögen steuerbar. Erträge aus Mining oder Staking werden ebenfalls als Vermögensertrag behandelt, wobei hier – wie oben beschrieben – je nach Infrastruktur auch eine aktive Geschäftstätigkeit vorliegen kann.

Die Erträge aus beweglichem Vermögen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses als Einkommen zu qualifizieren und müssen auch in jenem Zeitpunkt in Schweizer Franken umgerechnet und versteuert werden. Anschliessende Kursgewinne oder -verluste im Privatvermögen bleiben danach steuerfrei.

Gerade bei DeFi-Aktivitäten und Smart-Contract-Transaktionen stellt sich jedoch insbesondere die Frage, wann ein bestimmtes Einkommen wirklich zugeflossen ist. Nach Ansicht der Autoren muss hierfür der Zeitpunkt der Erlangung der (technischen) Verfügungsmacht über die entsprechenden Vermögenswerte als massgebender Zeitpunkt berücksichtigt werden.

Sogenannte Airdrops, welche ohne Gegenleistung, ungefragt und zu Werbezwecken im Wallet des Steuerpflichtigen landen, sind aus Sicht der Autoren und entgegen der aktuellen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung als Rabatte für bestimmte Anwendungen

oder Produkte zu betrachten und daher nicht als Ertrag steuerbar. Auch Hard Forks, bei welchen aus der Aufspaltung einer bestimmten Blockchain aus einem digitalen Vermögenswert deren zwei entstehen (z.B. ETH und ETC), stellen eher eine steuerneutrale Vermögensumschichtung dar. Erfolgt dagegen für die Allokation eines Tokens eine Gegenleistung, muss die Transaktion gemäss dem unterliegenden Rechtsverhältnis qualifiziert werden. Es kann demnach steuerbares Einkommen z.B. als Lohn, Zins oder Reward vorliegen.

Unabhängig davon, ob die entsprechenden Erträge der Einkommenssteuer unterliegen oder nicht, müssen schliesslich für die Vermögenssteuer alle zugeflossenen Kryptowährungen per Jahresendkurs im Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden.

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Nachdem ein Investor bei den Transaktionen oft ein gutes Händchen hatte, entschied er sich, sein Hobby zum professionellen Betrieb auszubauen und gründete eine Gesellschaft. Nach kurzer Zeit beschäftigt er bereits drei Mitarbeitende, welche zukünftig (teilweise) in Kryptowährung entlohnt werden sollen.

Lohnzahlung in virtuellen Währungen werden in der rechtlichen Lehre teilweise als nicht unproblematisch eingestuft. Insbesondere die hohe Volatilität lässt den vereinbarten Lohn massiv schwanken. So ist der effektive Auszahlungsbetrag nicht definierbar, was ein wesentliches Merkmal eines Arbeitsentgelts ist. Zudem darf das Währungsrisiko nicht vollumfänglich auf den Arbeitnehmer überwältigt werden, bzw. ist sicherzustellen, dass ein branchenüblicher Lohn gewährleistet ist. Gemäss aktuellem Kenntnisstand wurde dieser Umstand aber noch nicht richterlich beurteilt und es bleibt daher abzuwarten, welche Praxis sich in Zukunft festigen wird.

Vor diesem Hintergrund ist empfehlenswert, dass ein Krypto-Lohn explizit im Arbeitsvertrag oder anderweitig schriftlich vereinbart wird und möglichst nur den Betrag über dem Existenzminimum oder – noch besser – nur den Bonus betrifft. Eine weitere Mög-

lichkeit wäre aber auch, dass die Parteien einen Lohn in Schweizer Franken vereinbaren, die Bezahlung aber in Kryptowährung erfolgt, wobei der Lohn per Stichtag umgerechnet wird. Oder der Arbeitnehmer hat ein Wahlrecht, ob er per Stichtag Kryptowährungen erhalten will oder nicht.

Für den Arbeitgeber ist wichtig zu wissen, dass jegliche Vergütung, sei es in Fiat («traditionelle» Währung) oder Kryptowährung, im Lohnausweis deklariert werden muss und darauf auch die Sozialversicherungsabgaben abzuliefern sind. Diesbezüglich müssen zudem allenfalls Rückstellungen für künftige Verpflichtungen gebildet werden, v.a. bei hoher Volatilität der entsprechenden Kryptowährung.

Für den Arbeitnehmer ist relevant, dass jegliche Vergütungen als Einkommen zu versteuern sind und die Kryptowährungen für die Vermögenssteuer zusätzlich zum Marktwert ins Wertschriftenverzeichnis aufzunehmen sind.

Lohnt es sich trotzdem, keine Deklaration vorzunehmen?

Nein, schliesslich kommt einem korrekten Steuerausweis z.B. auch bei Erbschaften, Scheidungen oder Bankbeziehungen eine tragende Rolle zu. Einem Investor in Kryptowährungen und digitalen Vermögenswerten ist demnach empfohlen, sein Portfolio genau zu analysieren und zu deklarieren. Vor allem müssen Privat- und Geschäftsvermögen getrennt und allfällige Vermögenserträge als Einkommen ausgewiesen werden.

Und wie immer im Leben gilt auch im Steuerrecht: Wahrheit muss Wahrheit bleiben, und ehrlich währt am längsten. Zahlen Sie daher im Erfolgsfall halt Steuern, wenn es sein muss – Steuerhinterziehung lohnt sich längerfristig nie.

Teile dieses Artikels wurden am 19. September 2020 unter dem Titel «Digitale Vermögenswerte und Steuern» in der Verlagsbeilage «Anlegen mit Weitsicht» in der Finanz und Wirtschaft publiziert.

thomas.linder@mme.ch
eric.sutter@mme.ch
www.mme.ch